



§ 1 Namen und Tätigkeitsbereich

(1) Der Kreisverband führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Potsdam-Mittelmark“. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE/B90. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Er gehört dem Landesverband Brandenburg an.

(2) Die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Brandenburg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der jeweils gültigen Fassung sind für den Kreisverband Potsdam-Mittelmark verbindlich und finden, sofern durch diese Satzung nicht zulässig anderes geregelt ist, Anwendung.

§ 2 Grundwerte

(1) Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark folgt in seinen grundsätzlichen Zielen, Werten und politischen Leitsätzen dem Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und steht für den Grundkonsens von 1993, der für die Vereinigung von Bündnis 90 mit den Grünen steht.

(2) Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark will möglichst viele Menschen dazu bewegen, sich an der politischen Willensbildung in der Gesellschaft zu beteiligen und sich für die Übernahme von politischer und gesellschaftlicher Verantwortung auf allen Ebenen zu interessieren. Bündnis 90/Die Grünen Potsdam-Mittelmark ist offen für aller Projekte, Initiativen und Bewegungen, die auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und deren Anliegen bündnisgrünen Zielen entsprechen.

§ 3 Gleichberechtigte Teilhabe

Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark setzt sich für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit und Vielfalt als Voraussetzung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die individuelle Selbstbestimmung ein.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark kann jede Person werden, die die politischen Grundwerte sowie die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark anerkennt und keiner anderen Partei angehört.



(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag der sich bewerbenden Person des für den Wohnsitz zuständigen Ortsverbandes, sofern vorhanden. Erfolgt die Entscheidung des Ortsverbands nicht innerhalb von 4 Wochen, fällt die Entscheidung an den Kreisvorstand. Gegen die schriftliche Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die sich bewerbende Person Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Satzungen des Landes- und des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Mitgliedsbeiträge an den Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark entsprechend der Finanzordnung zu entrichten.

(4) Mitglieder üben ihr Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen ihrer Ortsverbände und des Kreisverbandes aus.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung per E-Mail oder Brief, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt im Übrigen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist.

(6) Mandatsträger:innen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen verpflichtend einen monatlichen Sonderbeitrag, dessen Höhe sich prozentual an der Aufwandsentschädigung orientiert. Die weitere Ausgestaltung erfolgt in der Finanzordnung des Kreisverbandes. Der an der jeweiligen Anspruchshöhe gemessene individuelle prozentuale Erfüllungsgrad sowie der Name der Mandatsträger:innen kann parteiöffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 5 Ortsverbände

(1) Die Bildung von Ortsverbänden geschieht im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand. Bei fehlendem Einvernehmen entscheidet die Kreismitgliederversammlung. Für die Bildung eines Ortsverbandes sind mindestens fünf Mitglieder notwendig.

(2) Jeder Ortsverband wählt zwei Sprecher:innen (Frauenplatz und offener Platz) und eine finanzverantwortliche Person. In den Vorstand des Ortsverbandes können Beisitzer:innen gewählt werden. Zusammen bilden sie den Vorstand des Ortsverbandes. Der Vorstand muss mit mindestens 50% Frauen besetzt sein. Die Amtszeit der Vorstände der Ortsverbände beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Neuwahl des Vorstandes eines Ortsverbandes ist dem Kreisvorstand durch Übersendung des Wahlprotokolls anzuzeigen.

(3) Die Zuordnung von Mitgliedern zu Ortsverbänden erfolgt in der Regel nach dem Wohnsitz.



(4) Ortsverbände können sich eigene Satzungen geben, die jedoch den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen dürfen. Solange sich Ortsverbände keine eigene Satzung geben, gilt die Satzung des Kreisverbandes sinngemäß.

(5) In Abweichung der Regelung in §7 Absatz 5 gilt für Ortsverbände für die Einberufung zusätzlicher Mitgliederversammlungen ein Antrag von 10% der Mitglieder, mindestens aber von drei Mitgliedern. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes entscheidet über die Auflösung des Ortsverbandes. Der Auflösung des Ortsverbandes müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- Kreismitgliederversammlung,
- Kreisvorstand.

§ 7 Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes und entscheidet über programmatische Aussagen und über die Grundlinien der Politik des Kreisverbandes.

(2) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Kreismitgliederversammlung tagt mindestens drei Mal im Jahr. Sie tagt öffentlich. Mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann sie die Öffentlichkeit ausschließen.

(4) Sie kann durch Beschluss des Vorstandes auch digital durchgeführt werden. Hierbei muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder ihre Rechte auf dem Weg der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(5) Auf Antrag von mindestens 8% der Mitglieder des Kreisverbandes oder eines Ortsverbandes oder des Kreisvorstandes sowie auf Beschluss der Mitgliederversammlung sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen. Es gilt die Mitgliedsanzahl zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Dem Verlangen ist schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu entsprechen.



- (6) Die Einladung zur ordentlichen Kreismitgliederversammlung ist spätestens 10 Tage vor dem Termin an alle Mitglieder schriftlich zu versenden. Bei besonderer Dringlichkeit verkürzt sich die Ladungsfrist auf 3 Tage für eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung.
- (7) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (8) Sie entscheidet in der Regel spätestens auf der letzten Sitzung des Jahres über den Finanzplan für das folgende Jahr. In einer der ersten Sitzungen eines Jahres legt die finanzverantwortliche Person des Kreisverbandes den Rechenschaftsbericht für das vorangegangene Jahr vor.
- (9) Sie erstellt die Wahl- und Listenvorschläge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark für Kreistagswahlen und weitere Wahlen für kommunale Ämter oder Mandate nach den Vorschriften der Wahlgesetze und nach der Wahlordnung des Kreisverbandes.
- (10) Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen für zwei Jahre,
 - Wahl der delegierten Personen für Landesdelegiertenrat, Landes- und Bundesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre.
- (11) Vor der Entlastung des Vorstandes sind der Rechenschaftsbericht einschließlich des Finanzberichtes sowie der Prüfbericht der Rechnungsprüfer:innen vorzulegen. Sofern für das zurückliegende Haushaltsjahr noch keine endgültigen Berichte vorgelegt werden können, kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand eine Entlastung unter Vorbehalt erteilen. Vorstandsmitglieder haben bei der Abstimmung zur Entlastung kein Stimmrecht.

§ 8 Kreisvorstand

- (1) Der Vorstand ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen. Er führt die laufenden Geschäfte und trifft Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist selbst an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ist der Vorstand durch das vorzeitige Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nicht mehr beschlussfähig oder ist seine Amtszeit beendet, ohne dass ein neuer Vorstand gewählt wurde, führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte kommissarisch fort bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.



- (3) Der Vorstand gewährleistet durch entsprechende Arbeitsaufteilung einen engen Kontakt und Informationsfluss zu allen Ortsverbänden. Er koordiniert die Arbeit der Organe des Kreisverbandes sowie seiner gewählten öffentlichen Vertreter:innen und arbeitet dazu eng mit der Kreistagsfraktion zusammen. Er kann Aufgaben auf Mitglieder des Kreisverbandes übertragen.
- (4) Er tagt mitgliederöffentlich. Die Termine sind den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.
- (5) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher:innen (Frauenplatz und offener Platz) sowie einer finanzverantwortlichen Person und bis zu sechs Beisitzer:innen. Der Vorstand muss mit mindestens 50% Frauen besetzt sein. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von der Kreismitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss fristgerecht in der Einladung zur Kreismitgliederversammlung angekündigt werden. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
- (7) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen sind Beschlüsse auch per E-Mail oder in anderer elektronischer Form möglich, bei der der Beschluss protokolliert werden kann. Jedes Vorstandsmitglied kann einen Beschluss einleiten und benennt die zu entscheidende Frage und eine angemessene Frist zur Entscheidung. Bei Widerspruch gegen die Anwendung des Verfahrens eines Umlaufbeschlusses innerhalb der Frist muss der Gegenstand auf einer Vorstandssitzung beraten werden. Die so gefassten Beschlüsse sind auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen.
- (8) Er beschließt über Finanzanträge im Rahmen des Finanzplans.
- (9) Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft sie ein.

§ 9 Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch zwei Personen aus dem Kreis der Sprecher:innen und der finanzverantwortlichen Person.
- (2) Die Aufteilung der Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes im Rahmen der Regelungen dieser Satzung. Der Vorstand kann Aufgaben an eine geschäftsführende Person übertragen. Die Geschäftsführung folgt dabei den Weisungen des Vorstands.



§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

Presseerklärungen und Stellungnahmen im Namen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark können nur von den Sprecher*innen herausgegeben werden.

§ 11 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Kreisverband gibt sich eine Geschäftsordnung für die Kreismitgliederversammlung. Sie wird von der Kreismitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (2) Der Kreisverband gibt sich eine Wahlordnung. Sie wird von der Kreismitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (3) Der Kreisverband gibt sich eine Finanzordnung. Sie wird von der Kreismitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Sie ist Anhang zu dieser Satzung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark geändert werden. Entsprechende Anträge müssen mindestens einen Monat vor der betreffenden Kreismitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und von diesem fristgerecht mit der Einladung verschickt werden.
- (2) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 16.09.2026 in Kraft.